

VEREINBARUNG

zur Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), des § 34 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der jeweils gültigen Fassung

Zwischen der Stadt Münster, Jobcenter, und dem Leistungserbringer

Name (Verein/Träger)

(weitere Angaben zum Leistungserbringer und zum Angebot sind in der Anlage aufgeführt) nachfolgend **Anbieter** genannt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Leistungsberechtigte, Feststellung der Leistungsberechtigung

- (1) Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die in einkommensschwachen Verhältnissen leben, umfassend gefördert werden. Ein Leistungsmodul beinhaltet die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (s. Ziff. 4), die von dieser Vereinbarung erfasst wird. Die Leistungen müssen beantragt werden, regelmäßig von den Eltern des Kindes/des Jugendlichen.
- (2) Die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch die Stadt Münster. Sie stellt als Berechtigungsnachweis die MünsterlandKarte aus. Die MünsterlandKarte ist eine elektronische Kartenlösung zur Abrechnung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die in Direktzahlung an die Anbieter gewährt werden.

2. Umfang der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt ausschließlich den Zahlungsverkehr zwischen der Stadt Münster und dem Anbieter, wenn anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche die MünsterlandKarte in Anspruch nehmen. Die privatrechtlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten und dem Anbieter bleiben von der Abrechnung mit der Stadt Münster unberührt.
- (2) Die Leistungsberechtigten legen dem Anbieter einmalig zur Abrechnung die MünsterlandKarte vor. Für das gesamte weitere Abrechnungsverfahren ist nur die MünsterlandKarten - Nummer erforderlich.

3. Bewilligungszeitraum

Die Kinder/Jugendlichen verfügen über einen individuellen Bewilligungszeitraum für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Bewilligungszeitraum der MünsterlandKarte). Der Bewilligungszeitraum ist unabhängig von möglichen Zahlungszeiträumen bei dem Anbieter. Bei Wegfall dieser Leistungsberechtigung erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zum Ende des laufenden Monats. Eine nachträgli-

che Rückforderung gegenüber dem Anbieter wegen Wegfalls der Leistungsberechtigung ist ausgeschlossen.

4. Höhe der übernahmefähigen Aufwendungen

- (1) Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sollen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.
- (2) Es werden pro Monat im Bewilligungszeitraum Leistungen von 10,00 Euro erbracht. Dies kann einem maximalen Gesamtbetrag von bis zu 120,00 Euro jährlich pro anspruchsberechtigtem Kind entsprechen (je nach individuellem Bewilligungszeitraum). Der individuelle Betrag pro Kind steht im MünsterlandKarten-System zur Abrechnung bereit. Kinder/Jugendliche können mehrere Angebote nebeneinander nutzen, bis der Gesamtbetrag ausgeschöpft ist.
- (3) Die bewilligte Leistung kann für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik), Kosten für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen) sowie die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen) genutzt werden. Auch Teilnahme-/Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) sind erstattungsfähig.
- (4) Die Berücksichtigung von Sondertarifen, wie z. B. ein Geschwisterbeitrag oder ein Familienrabatt ist möglich. In diesen Fällen wird der zu zahlende Beitrag pro Kopf berechnet und kann bezuschusst werden.
- (5) Bearbeitungsgebühren jeglicher Art können nicht über die MünsterlandKarte abgerechnet werden.

5. Abrechnungsverfahren des Anbieters

- (1) Die Abrechnung der Leistung erfolgt über die Internetplattform www.bildungs-karte.org in Verbindung mit der vorgelegten MünsterlandKarten-Nummer. Für die Zugangsberechtigung zur Internetplattform ist eine einmalige Onlineregistrierung als Anbieter erforderlich.
- (2) Ein Anspruch auf Leistungen besteht seitens des Anbieters solange, wie bei den Leistungsberechtigten der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Münster besteht (Bewilligungszeitraum der MünsterlandKarte).
- (3) Der Anbieter hält die abrechnungsbegründenden Unterlagen für jede/n Leistungsberechtigte/n vor und verpflichtet sich, diese zur Überprüfung für fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzuheben. Anspruchsbegründende Unterlagen sind die nach der gültigen Satzung, AGB o. ä. vorzuhaltenden Zahlungsnachweise.
- (4) Eine Abrechnung der Leistung kann durch den Anbieter monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder - wenn der Bewilligungszeitraum dies zulässt – auch einmal jährlich erfolgen. Sie muss jedoch bis spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums erfolgt sein.
- (5) Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, die in dem entsprechenden Bewilligungszeitraum entstanden sind oder entstehen. Soweit Leistungsberechtigte Leistungen für Teilhabe im Bewilligungszeitraum nicht verbraucht haben, können sie den verbliebenen Betrag auch innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einsetzen. Rückständige Beträge für zurückliegende Zeiten oder zukünftig noch anfallende Beträge sind nicht abrechnungsfähig.

- (6) Der Anbieter verpflichtet sich gegenüber der Stadt Münster, nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen die abrechnungsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorzulegen bzw. eine Prüfung vor Ort zu ermöglichen. Bei nicht oder nicht fristgerechter Vorlage der zuvor genannten Unterlagen ist die Stadt Münster berechtigt, für den betreffenden Zeitraum Leistungen zurückzufordern.
- (7) Die Stadt Münster ist berechtigt, an den Anbieter geleistete Zahlungen zurückzufordern, soweit er diese durch vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch des Münsterland-Karten-Systems erlangt hat.
- (8) Der Anbieter darf in Anspruch genommene Leistungen oder Teile davon an Leistungsberechtigten, ehemals Leistungsberechtigten oder deren Erziehungsberechtigten nicht auszahlen.

6. Zusammenarbeit

- (1) Stadt Münster und Anbieter verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung in der Erfüllung Ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.
- (2) Der Anbieter stellt die erforderliche Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit für die Nutzung des Angebots sicher. Er sichert ferner zu, keine jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzung zu verfolgen oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien zu verschaffen, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, mit der Stadt Münster zusammenzuarbeiten, den jeweiligen Ansprechpartner unverzüglich über alle wesentlichen Veränderungen zu informieren. Dazu gehören insbesondere Adressänderungen des Anbieters oder die Einstellung eines Angebotsbereichs, dessen Angebote Inhaberinnen und Inhaber der MünsterlandKarte in Anspruch nehmen.
- (4) Der Anbieter stellt sicher, dass die persönliche Eignung der mit der Leistungserbringung beauftragten Personen gemäß § 72a SGB VIII gegeben ist; auf Verlangen der Stadt Münster wird der Anbieter persönliche, erweiterte Führungszeugnisse eingesetzter Betreuerinnen bzw. Betreuer der Stadt Münster vorlegen oder ihr deren Einsicht vor Ort ermöglichen.

7. Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, die Leistungserbringung sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Stadt Münster vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Anbieter hat die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter/innen. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom gewerblichen Anbieter zu prüfen und zu kontrollieren. Andere Anbieter sind selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.
- (4) Der Anbieter hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass Daten nach Ziff. 7 (1) oder solche Kenntnisse nach Ziff. 7 (2) Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Er, seine Mitarbeiter und etwaige Dritte haben ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG).

- (5) Die Stadt Münster behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Anbieters mit den geschützten Sozialdaten vor. Der Anbieter räumt der Stadt Münster das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 7 (1) - (5) berechtigen die Stadt Münster zur außerordentlichen Kündigung der vereinbarten Beziehungen aus wichtigem Grund. Der Anbieter stellt die Stadt Münster hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Die Schweigepflicht gilt nicht bei Vorliegen von Kindeswohlgefährdung bzw. dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

8. Schriftformerfordernis, Laufzeit, Kündigungsbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen im Verhältnis zwischen der Stadt Münster und dem Anbieter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Übereinkunft.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Freischaltung im Internetportal www.bildungs-karte.org in Kraft. Sie verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Jahr gekündigt wird. Die Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit bei einer Beendigung des Vertrags zwischen der Stadt Münster und der Sodexo Pass GmbH. In diesem Fall wird die Stadt Münster den Anbieter unaufgefordert und rechtzeitig informieren.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Vereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was der Anbieter und die Stadt Münster vereinbart hätten, wenn die Ungültigkeit einer Bestimmung bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Leistungsvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).
- (4) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sobald ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anbieters eröffnet wurde oder der Anbieter jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt bzw. Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte aufweisen. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen wesentlich ändern, namentlich im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Stadt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets sowie auf das Entfallen der oder einzelner seiner Leistungen.

Münster, den _____

Stadt Münster

Münster, den _____

Anbieter

Name, Funktion

Anlage:

Anlage

zur Vereinbarung (Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets) vom _____

Füllen Sie bitte mindestens die mit * markierten Felder aus.

* Name des Leistungsanbieters/der Leistungsanbieterin (Verein/Träger):
Adresse:
E-Mail-Adresse:
Homepage:
* Ansprechpartner/in (vertretungsberechtigte Person):
Telefon:

* Der Anbieter bzw. die Anbieterin
a) <input type="checkbox"/> ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe
b) <input type="checkbox"/> ist Mitglied im Stadtsportbund Münster
c) <input type="checkbox"/> ist ein freier Träger der Weiterbildung oder eine Familienbildungsstätte
d) <input type="checkbox"/> ist ein öffentlicher Träger oder Organisationseinheit eines öffentlichen Trägers
<u>Hinweis:</u> Wenn eine der unter a) bis d) genannten Aussagen zutrifft, gilt der Anbieter bzw. die Anbieterin als geeignet.
e) <input type="checkbox"/> Der Anbieter/die Anbieterin kann die Eignung wie folgt nachweisen und entsprechende Belege zur Verfügung stellen:

Das Angebot umfasst

- | | |
|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Sport | <input type="checkbox"/> Teilnahme an Freizeiten |
| <input type="checkbox"/> Spiel | <input type="checkbox"/> Unterricht in künstlerischen Fächern |
| <input type="checkbox"/> Kultur | <input type="checkbox"/> andere angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung |
| <input type="checkbox"/> Geselligkeit | |

Nähere Angaben zum Angebot:

Beigefügt sind folgende Unterlagen:

- Informationen über den Anbieter/die Anbieterin (z. B. Vereinssatzung, Flyer)
- Nachweise zur Eignung
- Erweitertes Führungszeugnis (wenn der Anbieter eine einzelne Person ist)
- _____

Weitere Fragen beantwortet die Koordinierungsstelle für Bildung und Teilhabe:

Jobcenter
Ludgeriplatz 4
48151 Münster

Ansprechpartner/in:

Frau Böttcher Tel. 0251/49 2- 9151, E-Mail: Boettcher@stadt-muenster.de